



2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Brehme

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Brehme in seiner Sitzung am 18.11.2025 folgende Änderung:

Artikel I

Der § 3 „Steuersatz“ Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund und jeden weiteren Hund	80,00 €.
---	----------

Der Steuersatz beträgt abweichend von Satz 1 für das Halten von gefährlichen Hunden jährlich

für jeden gefährlichen Hund	1.400,00 €.
-----------------------------	-------------

Artikel II

Die 2. Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Brehme, den 12.12.2025.

gez.
Schotte
Bürgermeister

- Siegel -